

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. März 2019

NATIONALRATSWAHLEN 2019

Anleitung zum Wahlvorschlag

Diese Anleitung gilt als Ergänzung zum Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

1. Termine und Fristen

Montag, 29. Juli 2019	Fotos der Kandidierenden in VeWork hochgeladen
Montag, 5. August 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge (in Papierform und Abschluss der Liste in VeWork)
Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Erklärung Listenverbindungen
Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr	Ablauf Bereinigungsfrist Wahlvorschläge
5. – 15. August 2019	Gut zum Druck Wahlzettel
Sonntag, 20. Oktober 2019	Wahltag

2. Listen- und Kandidatenerfassung in VeWork

Erstmals können die Listen und Kandidierenden für die Nationalratswahlen online erfasst werden. Dafür wird die Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork eingesetzt. Die elektronische Erfassung der Listen und Kandidierenden erleichtert den Parteien/Gruppierungen die Übersicht über ihre Listen sowie insbesondere die Vornahme allfälliger Korrekturen oder Änderungen an der Liste oder Kandidatengaben (Bezeichnungen, Reihenfolge etc.). Daneben ermöglicht die elektronische Listen- und Kandidatenerfassung eine frühzeitige Überprüfung des Wahlvorschlags durch die Staatskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular kann direkt aus VeWork generiert und ausgedruckt werden. Für die Wahrung der Anmeldefrist muss weiterhin dieser Wahlvorschlag in Papierform, einschliesslich aller notwendiger Unterschriften, Wahlfähigkeitsausweise und Stimmrechtsbescheinigungen, eingereicht werden.

Nachfolgend ist der Ablauf der Listen- und Kandidatenerfassung mit VeWork beschrieben. Für Details steht Ihnen zusätzlich eine separate Anleitung für VeWork zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhalten Sie von der Staatskanzlei.

1. Die Partei/Gruppierung meldet sich in VeWork an und erfasst ihre Listen und Kandidierenden.
2. Für die erfassten Kandidierenden kann laufend eine separate Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung eingeholt werden, falls eine spätere Unterzeichnung des Wahlvorschlagsformulars durch die Kandidatin/den Kandidaten nicht möglich ist.

3. Nach vollständiger Erfassung der Listen und Kandidierenden kann die Liste in VeWork abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden. Bitte teilen Sie dies der Staatskanzlei zusätzlich per E-Mail mit (wahlbuero@ag.ch). Wenn vorhanden, können Sie der Staatskanzlei auch bereits die Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden per E-Mail zustellen.
4. Die Parteien/Gruppierungen erhalten per E-Mail Rückmeldungen zu ihrer Liste und können allfällig notwendige Anpassungen direkt in VeWork vornehmen.
5. Das Wahlvorschlagsformular (ggf. mit Unterzeichnerliste) kann in VeWork erstellt und ausgedruckt werden.
6. Das Wahlvorschlagsformular wird von allen Kandidierenden unterzeichnet. Angaben können handschriftlich ergänzt und korrigiert werden.
7. Die Liste in VeWork wird bereinigt, sodass diese mit dem Wahlvorschlagsformular übereinstimmt, und definitiv abgeschlossen. Bitte Informieren Sie die Staatskanzlei über den Abschluss der Liste per E-Mail (wahlbuero@ag.ch).
8. Die Unterschriften der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags werden eingeholt und ihr Stimmrecht von der zuständigen Gemeinde bescheinigt (falls notwendig, vgl. Kapitel 3).
9. **Wahlanmeldeschluss:** Einreichung des Wahlvorschlagsformulars in Papierform, inkl. aller notwendiger Unterschriften, Wahlfähigkeitsausweise im Original und Stimmrechtsbescheinigungen der Unterzeichner/innen.

Der beschriebene Ablauf muss nicht zwingend 1 zu 1 eingehalten werden. Die Liste kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossen und der Staatskanzlei zur Vorprüfung übermittelt werden. Das Wahlvorschlagsformular kann auch bereits früher ausgedruckt, manuell ergänzt und angepasst werden. Wichtig ist, dass bei Wahlanmeldeschluss die Angaben auf dem Wahlvorschlagsformular in Papierform mit den Angaben der abgeschlossenen Liste in VeWork übereinstimmen.

Die **Fotos der Kandidierenden** können in VeWork laufend (bis spätestens am 29. Juli 2019) hochgeladen werden – auch wenn die Liste bereits abgeschlossen ist. Wir bitten Sie um Mitteilung an die Staatskanzlei (wahlbuero@ag.ch), sobald Sie die Fotos aller Kandidierenden hochgeladen haben.

3. Unterzeichnerquorum

Jeder Wahlvorschlag muss grundsätzlich von 200 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Aargau unterzeichnet sein. Neu sind politische Parteien vom Beibringen dieser Unterschriften befreit, wenn sie kumulativ die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie haben sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 76a BPR). (*Eintrag der Bundespartei*)
2. Sie sind in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Aargau im Nationalrat vertreten oder haben bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im Kanton Aargau mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 4 BPR). (*Dabei werden die Stimmen aller miteinander unterverbundenen Listen einer Partei zusammengezählt.*)

Im Kanton Aargau erfüllen aktuell folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- SVP – Schweizerische Volkspartei
- SP – Sozialdemokratische Partei
- FDP.Die Liberalen
- CVP – Christlichdemokratische Volkspartei
- Grüne Partei
- GLP – Grünliberale Partei

- BDP – Bürgerlich-Demokratische Partei
- EVP – Evangelische Volkspartei

Diese Parteien müssen nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Dies gilt für alle Wahlvorschläge einer Partei – das heisst auch für Listen, die mit der Stammliste unterverbunden sind.

Ausserdem müssen diese Parteien der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben.

4. Einreichung Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gemäss Art. 21 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) und §§ 2 ff. Verordnung über die Wahl des Nationalrats vom 25. Januar 1995 (SAR 131.131) bis spätestens am **Montag, 5. August 2019, 12.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Eingabefrist. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug nicht mehr zulässig.

Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Bereinigungsfrist zur Behebung von Mängeln gemäss Angaben der Staatskanzlei.

Das Wahlvorschlagsformular muss vollständig ausgefüllt und eingereicht werden, d.h. inklusive Unterschrift und Wahlfähigkeitsausweise der Kandidierenden sowie der Angaben zu den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags mit Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden.

5. Hinweise Wahlvorschläge

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Kenntnisnahme der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise.

A. Bezeichnung und Nummerierung

- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung (max. 50 Zeichen) und eine Kurzbezeichnung (max. 5 Zeichen) tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet.
- Wahlvorschläge mit ungenügender oder ungehöriger Bezeichnung werden zurückgewiesen.
- Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt die Staatskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss.
- Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Jede Liste erhält eine Ordnungsnummer. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Stimmenstärke bei der letzten Gesamterneuerungswahl 2015. Die Liste mit der im Kanton erreichten höchsten Stimmenzahl erhält die Nummer 1. Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten die Teillisten die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a. Diese Listen sind miteinander unterverbunden (siehe hierzu Kapitel 6).

- Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Fällt eine bisherige Liste weg, so rücken zunächst die nachfolgenden bisherigen Listen nach.
- Die definitive Nummerierung kann erst nach Vorliegen aller Listen, d.h. nach Ablauf der Einreichungsfrist, festgelegt werden.

B. Kandidaturen

- Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis (im Kanton Aargau sind dies 16 Mandate) zu wählen sind.
- Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.
- Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls wird der Name gestrichen. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlags (gilt gleichzeitig auch als Wahlannahmeerklärung) oder durch die in VeWork zur Verfügung gestellte Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung geschehen.
- Eine kandidierende Person darf – schweizweit – nur auf einem Wahlvorschlag beziehungsweise auf einer Liste stehen (vgl. Leitfaden der Bundeskanzlei Ziffer 3.2.5).
- Wählbar sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger (Art. 143 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 [SR 101]), also Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 136 BV und Art. 2 BPR). Wohnsitznahme im Kanton Aargau wird demnach nicht vorausgesetzt.
- Dem Wahlvorschlag ist von jeder kandidierenden Person ein Wahlfähigkeitsausweis – ausgestellt durch die Stimmregisterführung der Wohngemeinde – beizulegen. Der Wahlfähigkeitsausweis darf nicht älter als vom 15. März 2019 sein und kann kostenlos bei der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Auf das Beibringen des Wahlfähigkeitsausweises kann verzichtet werden, wenn die kandidierende Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung, des Grossen Rats oder des Regierungsrats des Kantons Aargau ist.
- Die Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlvorschlag wird für den Druck der Wahlzettel übernommen. Änderungen nach dem Einreichen der Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Neu kann neben dem amtlichen Nach- und Vornamen auch der Nach- und Vorname, unter welchem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden (beispielsweise "Ueli" statt "Ulrich" oder ein Allianzname). Weitere Beispiele finden Sie auf den Seiten 9 und 10 im Leitfaden der Bundeskanzlei. Diese Namen werden für alle Publikationen, insbesondere auch für den Wahlzettel, verwendet. Die amtlichen Namen dienen einzig der Bundeskanzlei zur Überprüfung von allfälligen "Doppel-Kandidaturen". Dies gilt nicht für Künstlernamen. Künstlernamen können ggf. in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen hinzugefügt werden.
- Auslandschweizerinnen und -schweizer, die kandidieren möchten, geben ihre Adresse im Ausland an und fügen ihre Stimmgemeinde in der Schweiz (politischer Wohnsitz) hinzu.
- Bei der Berufsbezeichnung sind maximal zwei Bezeichnungen zu nennen. Ein allfälliger (akademischer) Titel darf zusätzlich ergänzt werden. Insgesamt dürfen maximal 50 Zeichen verwendet werden (inkl. Leerschläge und Satzzeichen). Die die vorgegebene Maximalzahl übersteigenden Zeichen bzw. überzählige Bezeichnungen werden gestrichen.

- Die präzise Berufsangabe für die kandidierende Person ist zwingend, um Unvereinbarkeiten zu erkennen. Die Unvereinbarkeiten sind in Artikel 144 BV, den Artikeln 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetzes, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10), den Auslegungsgrundsätzen der Büros von National- und Ständerat zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG sowie im kantonalen Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 (SAR 150.300) geregelt.
- Auf der Liste (Wahlzettel) werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, politische Gemeinde, ggf. bisher.

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

Falls eine politische Partei oder Gruppierung nicht vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit ist (vgl. Kapitel 3), sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Wahlvorschlag muss von einer mindestens 200 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Aargau unterzeichnet sein.
- Niemand kann mehr als **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Die Unterschrift kann nach der Einreichung nicht mehr zurückgezogen werden.
- Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Für die Einholung dieser Bestätigungen ist genügend Zeit einzuplanen.
Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.
- Es empfiehlt sich, pro Wahlvorschlag bereits zum Voraus mindestens 10 Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann vermieden werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, weil die Angaben einer unterzeichnenden Person unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind bzw. weil Namen aufgrund von Mehrfachunterzeichnungen gestrichen werden müssen und damit das Quorum von 200 gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.

D. Vertreterinnen/Vertreter

- Für den Verkehr mit den Behörden muss für jeden Wahlvorschlag eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnet werden. Diese Personen müssen im Kanton Aargau stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten.
- Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Auch Kandidierende oder die präsidierenden oder geschäftsführenden Personen einer Liste können als Vertreter/in oder Stellvertreter/in fungieren.
- Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Daneben können die Vertreter/innen Erklärungen zu Listen- und Unterlistenverbindungen abgeben.

6. Listenverbindungen

Bezüglich Listenverbindungen gilt Folgendes:

- Allfällige Listenverbindungen sind bis spätestens **Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei anzumelden.
- Listenverbindungen sind unwiderruflich.
- Das entsprechende Formular für die Erklärung der Listenverbindungen haben die Vertreter/Stellvertreter **aller an der Listenverbindung beteiligten Listen** auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Unterlistenverbindungen sind ebenfalls auf dem Formular für die Erklärung der Listenverbindungen auszuweisen. Bei Unterlistenverbindungen ist eine Stammliste zu bezeichnen. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel unterscheiden.
- Unter-Unterlistenverbindungen sind unzulässig.

7. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen für die Nationalratswahlen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10